

# Kreis Blatt



für den

## Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Westerbург.

Postfachkonto No. 331  
Frankfurt a. M.

Verantwortlicher Redakteur: No. 28.

Er erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummern 1 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von D. Raesberger in Westerbург.

No. 44.

Freitag, den 13. April 1917.

33. Jahrgang.

### Eine letzte, ungeheure Siegestat in der Heimat.

Erreicht die Stunde der Entscheidung in diesem Weltenringen, daß unser bleibe, was wir errungen. Am Ende ihrer Kräfte die ringenden Völker. Unseren Feinden ist das siegesichere alles längst vergangen, selbst Englands „silberne Kugeln“ ihren Glanz, ihre Durchschlagskraft verloren. Freilich, wir tragen die immer schwerer werdenden Lasten nur mit Anspannung. Aber hell wie Fanfaren bläst's noch einmal die letzten Schlacht, zum Siegesdurchbruch! Wer darf jetzt noch zweifeln? Weran, jetzt gilt's! Jetzt muß

### Alles an die Front!

Auch die letzten, auch jene, deren Arm die Waffe nicht führen vermag, in der Heimatarmee kann er und muß er seinen Posten ausfüllen.

### Leihe Dein Geld dem deutschen Sieg!

Wer nur ein Scherflein sich abzusparen vermag, kann Kriegsanleihe zeichnen. Wer keine 1000 Mark zeichnen kann, leihe 100, wer das nicht vermag 20 oder 10, und auch das kleinste Markstück wird von jeder Sparkasse zur Zeichnung angenommen. Gib Kriegsanleihe! Das Vaterland ruft's mit den Stimmen der Entscheidung jedem Deutschen noch einmal ins Ohr. Ein Milliarden-Echo muß zurückkommen. Ueberwältigend unser

### Sieg

und dann, wenn das Ergebnis der sechsten Kriegsanleihe überwältigend wird. Deshalb darf keine verfügbare Mark sich seigern. Deutschlands Leben ist Dein Leben! Deutschlands Fall Deine Armut und Schande!

### Amtlicher Teil.

Während der nächsten Tage ist die Anwesenheit der Herren Bürgermeister in der eigenen Gemeinde notwendig. Zum Musterungsgeschäft haben die Bürgermeister-Stellvertreter in Westerbург zu erscheinen. Wo der Bürgermeister-Stellv. die Bürgermeister-Geschäfte vertritt, muß der 2. Stellvertreter beim Musterungsgeschäft anwesend sein.

Westerburg, den 12. April 1917.

Der Landrat.

### Kreisverordnung.

Auf Grund der Bestimmungen der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. 6. 16 (R. G. Bl. S. 613, 782) und der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backwaren vom 26. 5. 16 (R. G. Bl. S. 413) wird zufolge des Beschlusses des Direktoriums der Reichsgetreideverwaltung vom 23. März d. Js. in Abänderung der nachbezeichneten zugehörigen Verordnungen für den Kreis Westerbург folgendes angeordnet:

§ 1.

I. In Abänderung der Kreisverordnung betr. Selbstversorger vom 18. 11. 16 (Kreisbl. Nr. 113).

Zu § 1. Die den Selbstversorgern zur Ernährung zu-

stehende Menge Brotgetreide beträgt auf den Kopf und Monat nur noch 6 1/2 Kilogramm.

Zu § 2. Die Versorgungsperiode endet am 15. August 1917.

Zu § 3. Als Selbstversorger werden diejenigen Personen zugelassen, für welche der Betriebsunternehmer den Bedarf an Getreide bzw. Mehl aus eigener Ernte bis zum 15. August 1917 besitzt.

Zusatz zu § 6. Das Getreide, über das ein Mahlschein lautet, muß unvermischt zur Mühle gebracht werden, insbesondere ist die Beimischung von Gerste vor dem Mahlen verboten.

Zu § 9. Bei dem Eintausch von Reisbrotmarken hat der Selbstversorger für jeden Reisbrot und jede Person 217 Gramm Brotgetreide oder 204 Gramm Mehl abzugeben.

Zu § 11 Abs. 2. Bei Entziehung der Selbstversorgung stehen dem Selbstversorger nur für soviel Monate bzw. Tage Brotmarken zu, als für den Kopf und Monat 6,5 Kilogramm Getreide oder 6,11 Kilogramm Mehl bzw. für den Tag 217 Gramm Brotgetreide oder 204 Gramm Mehl übereignet werden.

§ 2.

II. In Abänderung der Kreisverordnung betr. Versorgungsberechtigte vom 18. 11. 16 (Kreisbl. Nr. 113).

Zu § 2. Die Versorgungsperiode endet am 15. August 1917.

Zu § 3. Die Versorgungsberechtigten haben Anspruch:

- bis zum vollendeten 3. Lebensjahre auf täglich 83 Gramm Mehl,
- vom Beginn des 4. Lebensjahres ab auf täglich 166 Gramm Mehl.

Zu § 4 und 6. Sämtliche für die Zeit von einschl. dem 16. April ab bereits ausgegebenen Brotmarken einschl. Zulage-marken zu den bisherigen Tagesmengen werden für ungültig erklärt und dürfen nicht verwendet, auch von den Brot- und Mehl-verkäufern nicht entgegengenommen werden. Ab 16. April 1917 erfolgt die Ausgabe von Brotmarken zu den neuen Tagesmengen.

Zu § 7. Auf Reisbrotmarken dürfen täglich nicht mehr als 200 Gramm Gebäck verabfolgt werden. Die auf diese Menge lautenden Abschnitte können vom Kreisausschuß im Umtausch gegen eine gewöhnliche Brotmarke für 166 Gramm Mehl bezogen werden.

§ 3.

III. In Abänderung der Kreisverordnung betr. Herstellung und Verkauf von Backwaren vom 8. 11. 1916 (Kreisblatt No. 109).

Zu § 7. Brot darf nur in folgendem Gewicht hergestellt und für die angegebene Zahl Brotmarken abgegeben werden:

- Roggenbrot von 1600 Gramm für 7 Brotmarken,
- " " " " " 5 "
- Weizenbrot " 1150 " " " 5 "
- Weizenbrötchen von 70 Gramm 3 Stück auf 1 Brotmarke.

§ 4.

IV. In Abänderung der Kreisverordnung vom 22. Febr. 1917 (Kreisblatt No. 25.)

Zu § 5. Die Höchstpreise für die aus 94%igem Mehl hergestellten Backwaren werden festgesetzt für:

- 1 Roggenbrot von 1600 Gramm frisch gewogen auf 55 Pfg.
- 1 " " " " " 41 "
- 1 Weizenbrot " 1150 " " " " 46 "
- 1 Weizenbrötchen von 70 " " " " " 5 "

§ 5.

In jeder Bäckerei und in jeder Verkaufsstelle von Brot und Mehl ist ein Abdruck dieser Verordnung in den Geschäftsräumen an einer den Käufern zugänglichen Stelle auszuhängen.

§ 6.  
Die Strafbestimmungen der abgeänderten Kreisverordnungen bleiben bestehen und finden auf die vorstehenden Änderungen und Zusätze Anwendung.

§ 7.  
Vorstehende Verordnung tritt am 16. April 1917 in Kraft.  
Westerburg, den 7. April 1917.  
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Abicht.

**In die Herren Bürgermeister des Kreises.**

Ich ersuche die vorstehende Verordnung rechtzeitig und wiederholt ortsüblich bekannt zu machen. Die neuen Brotmarken werden Ihnen rechtzeitig zugehen. Durch die Verminderung der freigegebenen Versorgungsmenge unterliegt das erspart werdende Brotgetreide wieder der Beschlagnahme und ist abzuliefern. Es wird deshalb eine nochmalige Abrechnung mit allen Selbstversorgern erforderlich, welche die Hergabe aller, auch der kleinsten Mengen ersparten Brotgetreides zur Folge haben muß. Nur bei genauester Einhaltung der Verbrauchsvorschriften ist es möglich die Versorgung ohne weitere Kürzungen durchzuführen. Ich ersuche auf rascheste Ablieferung hinzuwirken, schon um die bevorstehenden Frühjahrsarbeiten nicht zu stören.

Westerburg, den 7. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

## Verordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Stellvertreters des Reichslanzlers vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607—614), der Anordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 24. März 1917 A II 3620 und der Verfügungen des Königlich Preussischen Landesfleischamtes vom 23. 3. 1917 Nr. A I 1956/16 und des Herrn Regierungspräsidenten vom 2. April 1917 Nr. 14 V Nr. 6 wird für den Kreis Westerburg folgendes bestimmt:

§ 1. Für alle Fleischversorgungsberechtigten des Kreises wird vom 16. April 1917 außer der Reichsfleischkarte eine Kreisfleischkarte zwecks Erwerbung von Fleischzulagen in Höhe bis zu 200 gr ausgegeben. Die Kreisfleischkarte hat nur Gültigkeit im Kreise Westerburg und in dem Schlachtbezirk, in dem sie ausgereicht ist.

§ 2. Kreisfleischkarten anderer Kreise haben im Kreise Westerburg keine Gültigkeit.

§ 3. Die Kreisfleischkarte entspricht in ihrer äußeren der Reichsfleischkarte, ist aber in 8 Abschnitte eingeteilt. abtrennbare Abschnitt berechtigt zum Kauf bis zu 250 gr oder einer entsprechenden Menge Wurstwaren in der dem Abschnitte aufgedruckten Woche.

Die Kreisfleischkarten für Minderbemittelte sind im Ausdruck des Gemeindefiegels auf den einzelnen Abschnitten Kreisfleischkarte kenntlich gemacht. Nur Inhaber auf diese Weise kenntlich gemachter Karten haben ein Anrecht auf einen Bezug von Fleischzulagen.

Diese Karten werden nur auf Antrag des betreffenden habers einer Reichsfleischkarte ausgestellt. Unberührt hier bleibt das allgemeine Bezugsrecht auf Zulagekarten nach § 4.

Die mit dem Gemeindefiegel versehenen Abschnitte anstelle von 70 Pfg. in Zahlung an die Metzger zu geben.

§ 4. Die Kreisfleischkarten sind nicht übertragbar und gültig bei gleichzeitiger Vorweisung der Reichsfleischkarte. Name auf der Stammlarte der Reichsfleischkarte muß mit Namen der zugehörigen Zulagekarte übereinstimmen.

§ 5. Der Handel mit Kreisfleischkarten wird ausdru verboten.

§ 6. Das auf die Kreisfleischkarte zu liefernde Fleisch ist den Metzgern vor dem auf die Reichsfleischkarte entfallenden zu liefern.

Es sind von den Ortspolizeibehörden der Schlachtbezirk bestimmte Stunden für den Fleischverkauf festzusetzen und üblich bekannt zu machen.

§ 7. In Gast- und Schankwirtschaften haben die Kreisfleischkarten keine Gültigkeit und dürfen Fleisch oder Wurstwaren gegen Abschnitte der Reichsfleischkarte zum vollen Preise verkauft werden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 9. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Kreisblatt des Kreises Westerburg in Kraft.

Westerburg, den 11. April 1917.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Westerburg.  
Abicht.

## Wenn am 15. April die Sonntagsglocken läuten

von allen Kirchen, von allen Türmen, in Stadt und Dorf, überall in deutschen Landen, dann wollen sie Dich zum letztenmal, in letzter Stunde mit eherner Stimme an Deine Pflicht erinnern.

Warst Du dabei?  
Denkst Du daran?  
Wo bleibst Du?

Der 15. April ist der Nationaltag  
für die Kriegsanleihe!

Als Ehrentag des deutschen Volkes soll er in der Geschichte fortleben, als der unvergeßliche Tag, an dem auch der letzte Mann sein Scherflein auf den Altar seines Vaterlandes gelegt hat.

Alle Zeichnungsstellen werden nach  
der Kirchzeit geöffnet sein.

Man wartet dort nur noch auf Dich!

Run gilt's zu handeln! Geh' hin und tu' Deine Schuldigkeit!

Zeichne Kriegsanleihe!

### An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Die Mühlen werden für die Folge häufiger revidiert und zwar sowohl durch Ueberwachungsbeamte, als auch durch Sachverständige des Kreises und die Gendarmerie. Sobald Ihnen von einem Revisor eine Mitteilung zugeht, in welcher die Wegnahme von Getreide bezw. Mehl als erforderlich bezeichnet, haben Sie sofort die angegebenen Getreide bezw. Mehlmengen aus der Mühle zu entfernen und in vorläufiger Verwahrung zu nehmen, bis von hieraus entschieden ist, was mit denselben geschehen soll.

Westerburg, den 10. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

## Bekanntmachung

Nach § 2 der heute veröffentlichten Kreisverordnung sind infolge der Kürzung der täglichen Mehlrationen die bisher ausgegebenen Brotmarken — sowohl die gewöhnlichen als auch alle Zulagemarken — vom 16. April ab ungültig. An diesem Tage erfolgt die Ausgabe neuer Brotmarken. Die Verwendung der alten Brotmarken ist strafbar. Die Herren Bürgermeister wollen sofort alle Bäcker und Händler hierauf besonders aufmerksam machen und ihnen besonders mitteilen, daß die bisher gültig gewesenen Marken vom 16. April ab von Ihnen bei der Markenbezeichnung nicht angerechnet werden dürfen. Die Herren Bürgermeister haben hiernach zu verfahren und alle alten Marken vom 16. April ab nicht zu berechnen, auch dann nicht, wenn Sie angeblich schon vor dem 16. April von den Bäckern angenommen wurden. Bei der Ausgabe der neuen Marken, insbesondere der Zulagemarken ist zu prüfen, ob die Berechtigung zum Bezug noch besteht. Wenn nicht, sind die Marken zurückzugeben.

Westerburg, den 12. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Die Uhren werden am 16. April 1917, Vormittags 10 Uhr, auf 3 Uhr vorgestellt. Von der am 17. September 1917 doppelt erscheinenden Stunden von 2 bis 3 Uhr Vorm. wird die erste Stunde als 2 A, 2 A 1 Min. usw. bis 2 A 59 Min., die zweite als 2 B 2 B 1 usw. bis 2 B 59 Min. bezeichnet.

Wiesbaden, den 17. März 1917.

Der Regierungspräsident.

### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Heute gehen Ihnen ohne Anschreiben die Zu- u. Abgangslisten nebst den Zusammenstellungen des IV. Vierteljahres 1916 zu. Auf Grund derselben wollen Sie die Zu- und Abgangskontrollen berichtigen und abschließen und die Listen alsdann ungekürzt den Staatssteuer-Verwaltungen mit der Weisung zufertigen, die Gebelisten der Zu- u. Abgangslisten zu berichtigen und die Listen alsdann sofort der zuständigen Rgl. Kreiskasse zu übergeben.

Ich mache den Herren Bürgermeister zur Pflicht, unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß die Rgl. Kreiskasse spätestens innerhalb drei Tagen in den Besitz der Listen kommt.

Westerburg, den 9. März 1917.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Kreises Westerburg.

Die bevorstehende Frühjahrseinstellung gibt mir Veranlassung, auf meine Verfügungen vom 3. April 1915 — Pr. I. 8. C. 591 — und vom 1. April 1916 — Pr. I. 8. C. 596 — nochmals hinzuweisen.

Nach einem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 11. des Mts. sind im Interesse der Volksernährung die Bestellsarbeiten unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen unzweifelhaft als solche Arbeiten anzusehen, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen.

Nach § 2 Ziffer 1 der Polizeiverordnung über die äußere Polizeibehaltung der Sonn- und Feiertage vom 12. März 1913 findet das Verbot des § 1 auf diese Arbeiten keine Anwendung. Es wird deshalb für die fernere Dauer des Krieges alle gesetzlichen Sonn- und Feiertage für die landwirtschaftliche Bestellung freigegeben. Eine besondere ortspolizeiliche Erlaubnis, wie stets im § 1 vorgesehen ist, bedarf es also nicht mehr; ebenso wenig findet der Schlußsatz dieses Paragraphen: „tunlichste Beschränkung der Erlaubnis auf die Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes“ Anwendung.

Was hier über Bestellsarbeiten bestimmt ist, hat auch Anwendung zu finden auf die Erntearbeiten.

Wiesbaden, den 31. März 1917.

Der Regierungspräsident.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der landw. Bevölkerung kann ich nur dringend ans Herz legen, soweit es die Witterung irgend zuläßt, im vaterländischen Interesse an den Sonn- u. Feiertagen die landw. Arbeiten zu beschleunigen.

Westerburg, den 12. April 1917.

Der Landrat.

### Bekanntmachung.

Der bestellte Randiszucker ist den Gemeinden zugegangen. Westerburg, den 13. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Das Preussische Landesamt für Nahrungsmittel und Eier hat angeordnet, daß in der Zeit vom 15. März 1917 bis 14. März 1918 nur 26 Eier auf den Kopf der Bevölkerung zur Ausgabe gelangen dürfen. Hiernach wollen Sie genau verfahren und an die Versorgungsberechtigten alle 14 Tage ein Ei abgeben. Ueber die Ausgabe ist ein Buch zu führen, das ich mir bei der in nächster Zeit beginnenden Revision der einzelnen Gemeinden vorzeigen lassen werde.

Sodann wird hierdurch angeordnet, daß von jedem Huhn wöchentlich wenigstens 2 Eier abgegeben werden müssen. Ich mache Ihnen die Durchführung dieser Anordnung zur strengsten Pflicht. Am 1. eines jeden Monats ist mir zu berichten, wieviel Eier die Gemeinde ausgebracht hat und wieviel Eier an Versorgungsberechtigte abgegeben sind.

Westerburg, den 6. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Falls Altkatholiken im Kreise wohnen, so ersuche ich mir diese behufs Heranziehung zur Kirchensteuer unter Angabe der von ihnen zu entrichtenden Steuern bis zum 20. ds. Mts. namhaft zu machen. Fehlanzeige nicht erforderlich.

Westerburg, den 11. April 1917.

Der Landrat.

## Aufruf

### zur Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte in der Landwirtschaft.

Die Frühjahrseinstellung steht vor der Tür. Mehr als je gilt es jetzt, dem heimischen Boden das äußerste abzurufen! Frauen vom Lande, Ihr seid für die Landwirtschaft unerlässliche Facharbeiterinnen! Darum geht für Euere Männer und Brüder zurück an den Pflug! So helft Ihr am treuesten dem Vaterland!

Alle öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweise und die Hilfsdienststellenstellen in Stadt und Land weisen Euch Beschäftigung, Unterkunft, gute Verpflegung und Entlohnung nach!

Auf denn Frauen und Mädchen, zur Hilfsarbeit bei der Erzeugung unserer Nahrungsmittel! Das Vaterland rechnet auf Euch wie auf jeden Mann!

Und Landwirte, laßt Euch Euere wertvollen Kräfte nicht nach der Stadt entziehen! Greift zu, wenn Euch Hilfe aus den Städten kommt, damit alles Euere Arbeit restlos dienstbar gemacht werden kann!

Eile ist geboten!

Kriegsamtstelle  
Frankfurt a. M.

Kriegswirtschaftsamt  
Frankfurt a. M.

### Bekanntmachung

über Herstellung von fettarmen Hartkäse. Vom 30. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1179) wird verordnet:

§ 1. Die Landeszentralbehörden können für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets die Herstellung von Hartkäse nach Tilsiter und Elbinger Art, Wilttermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderem Hartkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse gestatten.

§ 2. Der Hersteller darf Käse der im § 1 bezeichneten Art nur an die Reichsstelle für Speisefette, S. m. b. H. in Berlin, die Landes- und Provinzialfettstellen, die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und an Kommunalverbände oder nach den Weisungen dieser Stellen absetzen.

§ 3. Der Preis für Käse der im § 1 bezeichneten Art darf 65 Mark für 50 Kilogramm und bei Abgabe im Kleinverlaufe 0,95 Mark für 0,5 Kilogramm nicht übersteigen. Als Kleinverkauf gilt die Abgabe an Verbraucher in Mengen von nicht mehr als 5 Kilogramm.

Der Preis von 65 Mark schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung daselbst ein.

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 4. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen zulassen.

§ 5. Wer der Vorschrift im § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers, Dr. Helfferich.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.  
Betr. Landwirtschaftskammerbeiträge.

An die Einsendung des Berichts zur Verfügung vom 23. Februar 1918 K 931 Kreisblatt Nr. 36. (Termin 5. April) wird erinnert.

Westerburg, den 12. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf die Bekanntmachung im Kreisblatt Nr. 42 v. 6. ds. betr. Herabsetzung der Preise für Schlachtschweine weise ich nochmals besonders hin.

Westerburg, den 11. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

#### Bekanntmachung.

Am Dienstag, den 17. April 1917, nachmittags 3 Uhr findet im Sitzungssaal des Kommunallandtags im Landeshaus in Wiesbaden eine Versammlung statt, in welcher durch Vertreter des Königlich Preussischen Landesamts für Gemüse und Obst die Organisation der Gemüse- und Obstversorgung sowie die Zwecke und Vorteile der Anbau- und Lieferungsverträge klargestellt werden sollen.

Bei der überaus großen Wichtigkeit der zu behandelnden Fragen für die Volksernährung des bevorstehenden Wirtschaftsjahres, wende ich mich an alle Gemüse- und Obstzüchter des Regierungsbezirks, mit der Bitte, um möglichst zahlreiche Teilnahme an der Versammlung. Die gleiche Bitte richte ich hiermit auch an die Gemüse- und Obst-Groß- und Kleinhändler des Bezirks.

Wiesbaden, den 11. April 1917.

Der Regierungspräsident. v. Meißner.

Betr.: Heranziehung von Genesenden aus den Lazaretten zur Frühjahrsbestellung.

Das stellv. Generalkommando weist darauf hin, daß sich in den Lazaretten eine Anzahl Genesender befindet, die mit Vorteil bei den bevorstehenden Frühjahrsbestellungen verwendet werden können. Es bedarf hierzu lediglich eines Antrags seitens der Kreis- und Landratsämter an die Reserve-Lazarette.

Da in den landwirtschaftlichen Kreisen vielfach Unkenntnis über die Möglichkeit besteht, aus den Lazaretten Arbeitskräfte zu erhalten, wird um möglichste Verbreitung dieser Mitteilung gebeten.

Frankfurt a. Main, 5. April 1917.

Stellvert. Generalkommando des 18. Armee-Korps

Der stellv. Kommandierende General:

R i e d e l, Generalleutnant.

Abt. IIb. Tgb.-Nr. 92004.

#### Bekanntmachung.

Alle Brotartenbesitzer werden hiermit aufgefordert, ihre z. B. im Besitz befindlichen Brotarten am Sonnabend den 14. d. Mts. vormittags zwischen 10 und 11 Uhr auf dem Bürgermeistereiamt abzugeben.

Die neuen Brotarten werden am 16. April vormittags auf dem Bürgermeistereiamt ausgegeben.

Ebenfalls werden an diesem Tage die Fleischkarten ausgegeben, nicht Sonnabend den 14. d. Mts.

Westerburg, den 13. April 1917.

Die Polizeiverwaltung. Gappel.

#### Spar- und Darlehnskasse C. G. m. u. H. zu Langenderbach.

Wir laden hiermit unsere Mitglieder zu der am Sonntag den 22. April, nachmittags 4 Uhr, im Saalbau Johann Becker dahier stattfindenden ordentlichen

#### Generalversammlung

ergebenst ein.

##### Tagesordnung:

- 1) Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 2) Vorlage der Jahresrechnung und Bilanz.
- 3) Bericht des Aufsichtsrats über die Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz sowie über die vorgenommenen Revisionen.
- 4) Genehmigung der Bilanz, Entlastung des Vorstandes und Verwendung des Reingewinns.
- 5) Ersatzwahl für 1 Vorstands- und 1 Aufsichtsratsmitglied.
- 6) Allgemeine Wünsche und Anträge von Mitgliedern.

Die Jahresrechnung und Bilanz liegen von heute ab zur Einsicht der Mitglieder in unserem Geschäftslokale offen.

Langenderbach, den 11. April 1917.

Der Vorstand.

# Zeichnungen

## auf die 6. Kriegsanleihe

werden von uns entgegengenommen.  
Wir geben auf Wunsch Spareinlagen für Zeichnungen frei, wenn dieselben bei uns erfolgen.

Kreis-Sparkasse des Kreises Westerburg

## Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Westerburg.

Am Sonntag, den 22. d. Mts., Nachmittags 1½ Uhr findet im Gasthaus „Zum grünen Wald“ hier die diesjährige

### Frühjahrs-Ausschuß-Sitzung

statt. Hierzu werden auf Beschluß des Vorstandes in Anbetracht der durch die vielfachen Einberufungen zum Heeresdienst bedingten Abwesenheit der meisten Ausschuß-Mitglieder, sämtliche Zeit noch anwesenden Ausschußmitglieder und Ersatzmänner eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Abnahme der Jahresrechnung 1916.
2. Anträge und Wünsche.

Westerburg, den 12. April 1917.

Der Vorsitzende.

Ad. Becker.

## Bekanntmachung.

Gemäß Verordnung des Bundesrats tritt am 16. d. Mts. 2<sup>00</sup> Uhr morgens anstelle der mitteleuropäischen Zeit wieder Sommerzeit in Kraft. Die Bahnhofszuhren werden 2<sup>00</sup> Uhr morgens auf 3<sup>00</sup> Uhr vorgestellt. Zur Ueberleitung des Verkehrs aus der mitteleuropäischen in die Sommerzeit sind am 15. und 16. April Änderungen in der Abfahrts- und Ankunftszeiten einiger Züge erforderlich, die in einer auf den Bahnhöfen aushängenden Bekanntmachung zusammengestellt sind.

Frankfurt (Main), den 7. April 1917.

Königliche Eisenbahndirektion.

### Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bf. Ingelbach  
Fernsprecher No. 8. Amt  
Altenkirchen (Westerwald)

= Karbid =  
40/42 %iges Kali-Salz  
53 %iges Chlorkalium

Kainit

stets auf Lager.

Thomasmehl

Sternmarke, monatlich  
ein Waggon eintreffend.

### Berliner Rote Kreuz- Geld-Lose

zum Besten des preuss.  
Landesvereins v. Roten Kreuz  
à Mk. 3,50 17851 Geldgewinne  
Ziehung 16. bis 20. April  
17851 Geld- 600000 Mk.  
gewinne v. 100000 50000  
Haupt- 30000, 20000 Mk.  
gewinn

Nur bares Geld!

### Königsberger Lose

à 1 Mk. 3397 Gewinne  
Ziehung am 11. April  
(Porto 15 Pf., jede Liste 20 Pf.,  
versendet Glücks-Kollekte  
Heinr. Deecke, Kreuznach.

Gediegenes ordentliches

### Mädchen

für Küche und Hausarbeit  
baldigen Eintritt gegen  
Lohn gesucht.

Fritz Alomann  
Schloßhotel Dillenburg.

Suche zu baldigem Dien-  
tritt ein ehrliches ordentliches

### Mädchen.

Frau Kreisarzt Vaden  
Westerburg.

Eine trachtige schwere

### Fahrtuh

und ein Kind ½ Jahr  
zu verkaufen bei

Frau Friedrich Willw  
Oberroßbach,  
Kreis Westerburg.

Zwei

### Nirichbaum- Stämme,

circa 1 Festm. prima  
zu verkaufen bei

Joseph Hoffmann  
Sainscheid.

### Feldpostschachtel

sind zu haben bei  
P. Kaesberger